Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1728

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen
- II C Bes. 4035 - 2905/50 -

Bonn, den 19. Dezember 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 145 der Fraktion der KPD - Nr. 1661 der Drucksachen - Versteigerung von Möbeln durch das Besatzungskostenamt Offenbach.

I.

Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme und Freigabe von Eigentum (außer Grundbesitz) durch die Besatzungsmacht in der amerikanischen Zone sind in dem Rundschreiben Nr. 187 des Headquarters European Command (EUCOM) vom 3. Oktober 1949 in Verbindung mit dem Rundschreiben Nr. 75 vom 25. April 1949 festgelegt. Danach sind Wohnungseinrichtungen oder einzelne Einrichtungsgegenstände, die von den Besatzungsdienststellen nicht mehr benötigt werden, den deutschen Eigentümern, den zuständigen deutschen Behörden oder einer vom Hohen Kommissar für Deutschland bezeichneten Stelle zurückzugeben. Die Zahlung der Nutzungsvergütung für diese Sachen wird vom Tage der Rückgabe ab eingestellt. Solche Gegenstände, deren Eigentümer nicht bekannt sind, werden wie amerikanisches Eigentum behandelt und sind der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut (STEG) zur Verwertung zu übergeben.

Um den unbekannten Eigentümern die Möglichkeit zu geben, wieder in den Besitz ihrer Sachen zu kommen, haben die Länder Bayern, Hessen und Bremen mit der STEG eine Vereinbarung getroffen, dieses Gut selbst zu verwerten. Diese Gegenstände werden nach vorheriger Bekanntgabe zur Besichtigung durch die Beschlagnahmebetroffenen ausgestellt und bei Identifizierung den Eigentümern zurückgegeben.

Die Besatzungskostenämter verständigen die Bürgermeistereien der Gemeinden, aus denen die freigegebenen Gegenstände stammen. Die Bürgermeister unterrichten daraufhin in Form von vorgedruckten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Rundschreiben sämtliche von der Beschlagnahme betroffenen Eigentümer, also nicht nur diejenigen, deren Eigentum durch Kenntlichmachung an den zurückgegebenen Möbelstücken selbst festgestellt werden kann, sondern grundsätzlich alle von der Beschlagnahme Betroffenen. Es werden auch diejenigen Betroffenen, die möglicherweise außerhalb der Gemeinden oder außerhalb des Landes Hessen verzogen sind, benachrichtigt.

In diesen Rundschreiben werden die Betroffenen gebeten, sich zu einer bestimmten Zeit in den näher bezeichneten Möbellagern der Besatzungskostenämter zur Besichtigung und Feststellung ihres Eigentums einzufinden. Gleichzeitig werden die Betroffenen darauf hingewiesen, daß sie die wiedererkannten Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist abfahren müssen. Ferner werden die Betroffenen darauf hingewiesen, daß diejenigen Möbel- und Einrichtungsgegenstände, deren Eigentum am Besichtigungstage nicht erkannt wurde, durch das zuständige Besatzungskostenamt versteigert werden. Der Versteigerungstermin wird gleichzeitig bekanntgegeben.

II.

1. Im vorliegenden Falle wurden alle von der Beschlagnahme Betroffenen rechtzeitig durch Rundschreiben vom Bürgermeister davon verständigt, daß auf Sonntag, den 22. Oktober 1950, von 9 bis 17 Uhr Besichtigungstermin angesetzt sei. Es wurde ihnen ferner mitgeteilt, daß die von den Eigentümern wiedererkannten Gegenstände in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 4. November 1950 abzuholen seien. Als Versteigerungstermin für die nicht identifizierten Sachen wurde der 4. November 1950, 10 Uhr, und als Versteigerungslokal das Möbellager in Buchschlag bekanntgegeben.

   Außer dieser schriftlichen Verständigung jedes einzelnen erfolgte die Bekanntmachung durch Anzeigen im lokalen Teil der „Offenbach-Post" und des „Sprendlinger Anzeigers" sowie in den Aushängekästen der Gemeinden Buchschlag, Sprendlingen, Neu-Isenburg, Dreieichenhain, Langen, Waldorf und Merfelden.

2. Die Versteigerungen wurden regelmäßig durch die Vollstreckungsstelle des Landratsamtes Offenbach durchgeführt. Nur in einem Falle wurde wegen Verhinderung dieser Stelle der öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer und Taxator für den Stadt- und Landkreis Offenbach mit der Durchführung beauftragt. Eine Versteigerung durch eine Privatfirma hat nicht stattgefunden.

III.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Die Bundesregierung hat sich durch das Hessische Staatsministerium der Finanzen über den tatsächlichen Sachverhalt unterrichten lassen.

2. Die Versteigerungen wurden durch die Vollstreckungsstelle des Landratsamtes, in einem Falle durch den öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer und Taxator für den Stadt- und Landkreis Offenbach, durchgeführt. Gegen dieses Verfahren sind keine Bedenken zu erheben.
3. Ergibt sich bei Aufhebung der Requisition, daß requirierte Einrichtungsgegenstände nicht mehr vorhanden sind, so erfolgt eine Abgeltung des Schadens nach den von der Besatzungsmacht erlassenen Bestimmungen des Circular 187. Bis zur Aufhebung der Requisition wird die Mietvergütung für die requirierten Einrichtungsgegenstände weitergezahlt.
4. Das angewandte Verfahren entspricht den Bestimmungen der Besatzungsmacht, auf die von deutscher Seite kein Einfluß ausgeübt werden kann. Soweit deutsche Stellen bei der Anwendung der Vorschriften beteiligt sind, ist, wie oben ausgeführt, alles geschehen, um die Interessen der Eigentümer zu wahren.

Schäffer